



## Qualitätsverantwortlichkeiten in der Berufsbildung

Die Qualitätsentwicklung ist Sache aller Anbieter von Berufsbildung (BBG Art. 8). Die Qualitätsentwicklung umfasst neben der Massnahmenplanung und -umsetzung auch die Überprüfung der Ergebnisse und entsprechende Anpassungen. Die zu verwendenden Methoden können nur öffentlich-rechtlichen Anbietern vorgeschrieben werden. Im Rahmen der Aufsicht sind die Kantone resp. der Bund für die Qualität der ihnen übertragenen Gebiete zuständig.

### Lernorte / Trägerschaften

	<b>Qualitätsentwicklung</b>	<b>Aufsicht</b>	<b>Verweis</b>
<b>Lehrbetriebe</b>	Lehrbetriebe (Anbieter) (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBG Art. 24 BBV Art. 3
<b>Praktikumsbetriebe</b>	Anbieter schulisch organisierte Grundbildung <sup>1</sup> (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBV Art. 15 BBV Art. 3
<b>Überbetriebliche Kurse</b>	Überbetriebliche Kurse (Anbieter) (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBG Art. 24 BBV Art. 3
<b>Berufsfachschulen</b>	Berufsfachschulen (Anbieter) (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBG Art. 24 BBV Art. 3
<b>Berufsprüfung</b>	Träger Berufsprüfung (Anbieter)	BBT	BBG Art. 8 BBG Art. 42
<b>Höhere Fachprüfung</b>	Träger höhere Fachprüfung (Anbieter)	BBT	BBG Art. 8 BBG Art. 42
<b>Höhere Fachschulen</b>	Höhere Fachschulen (Anbieter) (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBG Art. 29 BBV Art. 3

<sup>1</sup> Verantwortlich gegenüber den Kantonen für die Qualität der Praktikumsbetriebe

## Anerkennung Bildungsgänge

	<b>Qualitätsentwicklung (QE) / Qualitätssicherung (QS)</b>	<b>Aufsicht</b>	<b>Verweis</b>
<b>Bildungsgänge für Berufsbildungs- verantwortliche</b>	Bildungsinstitution (QE)	BBT	BBV Art. 51
<b>Bildungsgänge an höheren Fachschulen</b>	Bildungsinstitution (QE, QS)	BBT / Kantone	Mivo-HF Art. 16
<b>Bildungsgänge Berufsmaturität</b>	Bildungsinstitution(QE, QS)	BBT / Kantone	BMV Art. 29

## Förderung

	<b>Qualitätsentwicklung</b>	<b>Aufsicht</b>	<b>Verweis</b>
<b>Pauschalbeiträge an die Kantone</b>	Kantone	BBT	BBG Art. 57
<b>Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung</b>	Antragstellende	BBT	BBG Art. 57
<b>Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse</b>	Antragstellende	BBT	BBG Art. 57

## Weitere Bestimmungen

- Bildungspläne sind ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung (BBV Art. 12).
- Die Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen ist Gegenstand der Massnahmen zur Qualitätsentwicklung (BBV Art. 43).
- Die Fachbildung für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfasst den Aspekt Qualitätsentwicklung (BBV Art. 57).
- Der Bund unterstützt Massnahmen, welche die Koordination, Transparenz und Qualität des Weiterbildungsangebotes fördern (BBG Art. 32 und Art. 55, BBV Art. 29).